

# Allgemeinverfügung

Die Stadt Baden-Baden als Untere Naturschutzbehörde erlässt aufgrund von § 3 Absatz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), in Verbindung mit § 44 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 35 Satz 2 3. Alternative des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181), folgende Allgemeinverfügung zum allgemeinen Betretungsverbot im Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“:

## 1. Betretungsverbot

1.1. Der als „Badener Wand“ bezeichnete westlichste Felsen der Gruppe der „Battertfelsen“ sowie die darunter befindliche Blockschutthalde bis zum Blockschutthaldenweg unterliegen einem ganzjährigen Betretungsverbot. Hiervon sind alle Formen des Betretens, insbesondere das Klettern an der Felswand und das Betreten des Felskopfes, erfasst. Der Geltungsbereich des Betretungsverbots für die „Badener Wand“ und die Blockschutthalde ist in den Detailkarten in der Anlage grafisch dargestellt.

1.2. Das Betretungsverbot wird durch eine behördliche Beschilderung kenntlich gemacht.

1.3. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind:

- Mitarbeiter der Naturschutzbehörden sowie die von ihnen Beauftragten,
- Mitarbeiter der Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
- Mitglieder von Naturschutzverbänden in begründeten Fällen auf Veranlassung durch die Vogelwarte Radolfzell, insbesondere zur Beringung (die Untere Naturschutzbehörde ist vorab darüber zu informieren),
- Rettungseinsätze, insbesondere von Bergwacht, Polizei, Feuerwehr oder THW, und Kontrolleinsätze der Bergwacht.

1.4. Auf die Verordnung der Forstdirektion Freiburg über den Bannwald „Battert“ vom 4. Juni 2002 (GBl. S. 260 - 261) in der jeweils geltenden Fassung sowie das darin in § 4 Abs. 2 Nr. 6 a) geregelte Verbot, die Wege zu verlassen, wird ausdrücklich hingewiesen. Das Betreten des Bannwaldes ist nur auf markierten Wanderwegen, deren Kennzeichnung von der unteren Forstbehörde genehmigt wurde, zulässig.

## 2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325), angeordnet.

### **3. Ausnahme**

Von dem Betretungsverbot kann durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden eine Ausnahme erteilt werden, sofern ein die Artenschutzbelange überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Davon nicht erfasst ist die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, für die das Regierungspräsidium Karlsruhe als Höhere Naturschutzbehörde zuständig ist.

### **4. Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **5. Außerkrafttreten**

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die bisher geltende Allgemeinverfügung der Stadt Baden-Baden zum allgemeinen Betretungsverbot im Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“ vom 19. April 2017 außer Kraft.

## **Begründung**

Die Allgemeinverfügung dient der notwendigen Beruhigung der Brut- und Lebensstätte des streng geschützten Wanderfalken an dem Fels „Badener Wand“ mit der ihr vorgelagerten Blockschutthalde im Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“.

Seit 2004 brütet im Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloss Hohenbaden“ jedes Jahr ein Wanderfalkenpaar und zwar ausschließlich an der „Badener Wand“. Die besondere Bedeutung dieses Brutstandorts für Wanderfalken liegt vor allem in seiner exponierten Lage im Bereich der Westabdachung des nördlichen Schwarzwalds begründet. Es handelt sich dabei um den am Weitesten nach Westen vorgeschobenen, regelmäßig besetzten Standort der Felsbrüterpopulation des nördlichen Schwarzwalds. Er nimmt somit eine vermittelnde Position zwischen den Populationen im Schwarzwald, den nördlichen Vogesen und der südlichen Pfalz ein. Der Erhaltungszustand des Wanderfalken in der kontinentalen Region ist zwischenzeitlich zwar günstig, sodass er nicht mehr in der „roten Liste“ geführt wird. Gleichwohl besteht eine Verantwortung für die Art und die Nichtverschlechterung des Erhaltungszustandes. Und hier zeichnet sich eine deutliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ab:

Die AG Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg (NABU) führt seit 2004 jährlich ein Monitoring der Bruterfolge an der „Badener Wand“ durch. Die Ergebnisse des Brutmonitorings zeigen, dass der Bruterfolg der letzten 10 Jahre an der „Badener Wand“ stark rückläufig gewesen und statistisch signifikant niedriger ist als bei den weiteren Wanderfalkenvorkommen im Raum Rastatt/Baden-Baden. Im Vergleich der Jahre 2012 bis 2021 liegt der Brutplatz an der „Badener Wand“ mit durchschnittlich einem ausgeflogenen Jungvogel deutlich unter den Vergleichswerten pro Revierpaar auf Landesebene (1,3), auf Regierungsbezirksebene (1,5)

und auf Ebene des Bereichs Rastatt/Baden-Baden (1,2). Im Vergleich der natürlichen Brutstätten im Raum Rastatt/Baden-Baden liegt der Brutplatz an der „Badener Wand“ bei der Verteilung des mittleren Bruterfolges sogar auf dem letzten Platz und bildet das Schlusslicht (2008-2021). Durch den ausbleibenden Bruterfolg auch im Jahr 2022 fällt der Durchschnittswert im Vergleich der letzten fünf Jahre unter den zur Erhaltung notwendigen Wert von 0,7 flüggen Jungvögeln pro Brutpaar.

Beim Brutmonitoring an der „Badener Wand“ wurden während der Brut und der sensiblen Zeiten der Balz und Mauser auch regelmäßig Störungen durch menschliche Aktivitäten, insbesondere durch Klettern und andere Sport- und Freizeitnutzungen unterhalb, am und auf dem Felsen sowie im Luftraum über dem Felsen, festgestellt. Daraus, dass das Wanderfalkenpaar an der „Badener Wand“ als einziges Brutpaar im Raum Rastatt/Baden-Baden sowohl Störungen durch Kletterinnen und Kletterer als auch durch andere Sport- und Freizeitnutzerinnen und -nutzer ausgesetzt ist, lässt sich schließen, dass diese Faktoren auch tatsächlich die ausschlaggebenden für den schlechten Bruterfolg des Wanderfalkenpaares im Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“ sind. Die fachliche Stellungnahme vom 08.09.2022 von Dr. Fiedler vom Max-Planck-Institut für Verhaltensbiologie Radolfzell zum überarbeiteten Wanderfalkenschutzkonzept des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestätigt, dass die besonderen Probleme, mit denen die Wanderfalken an den Battertfelsen konfrontiert sind, korrekt identifiziert und mit den wahrscheinlichsten Ursachen, d.h. anthropogenen Störungen im Horstumfeld, in Verbindung gebracht wurden.

Um die Störungen aus dem Luftraum zu reduzieren, wurde mit dem Gleitschirmverein Baden e.V. und dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. vereinbart, dass bei Überflügen und seitlichen Vorbeiflügen an der „Badener Wand“ ein Mindestabstand von 300 Metern zum Brutplatz eingehalten wird.

Damit das Wanderfalkenvorkommen am Battertfelsen einen günstigen Erhaltungszustand erreichen und halten kann, ist das bisherige Schutzkonzept für den Wanderfalken mit teilweiser Sport- und Freizeitnutzung und nur jahreszeitlich beschränkter Sperrung bestimmter Fußwege und Kletterrouten an der „Badener Wand“ nicht ausreichend.

Rechtsgrundlage des **Betretungsverbot**es in **Ziff. 1 der Allgemeinverfügung** ist § 3 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 35 Satz 2 3. Alternative LVwVfG. § 3 Abs. 2 BNatSchG ermächtigt die Naturschutzbehörden dazu, nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und der auf Grund des BNatSchG erlassenen Vorschriften sicherzustellen. Die Zuständigkeit der Stadt Baden-Baden als Untere Naturschutzbehörde für den Erlass der auf die o.g. Rechtsgrundlage gestützten Allgemeinverfügung folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 58 Abs. 1 NatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185).

Der Erlass der Allgemeinverfügung zum ganzjährigen Betretungsverbot im Bereich des Felsens „Badener Wand“ einschließlich des Felskopfes und der darunter befindlichen Blockschutthalde bis zum Blockschutthaldenweg dient dem legitimen Ziel, die Beachtung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz des

Wanderfalken (*Falco peregrinus*) als einer nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und nach §§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Art sicherzustellen. Dies umfasst auch vorbeugende Schutzmaßnahmen im Sinne von § 38 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG.

Belange des Denkmalschutzes stehen in Bezug auf das Betretungsverbot der Felsentreppe und der Felsenbrücke nicht entgegen. Die Felsentreppe stellt zwar ein Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz dar, nicht jedoch die Felsenbrücke.

Es wird seitens der Stabsstelle Welterbe und Stadtgestaltung der Stadt Baden-Baden vorgebracht, die Felsenbrücke am Battertfelsen befinde sich in der Pufferzone in der seit Juli 2021 ins UNESCO-Welterbe aufgenommenen transnationalen seriellen Welterbestätte „The Great Spa Towns of Europe“ (Die Bedeutenden Kurstädte Europas) mit der Teilstätte Baden-Baden. Die Pufferzone umgebe die hochsensible Kernzone der Stätte gleichmäßig zu allen Seiten und schütze deren visuelle Integrität, insbesondere die sensiblen historischen Blickachsen und Ausblicke. Auf der Webseite „Great Spa Towers of Europe“ wird als ein Element ausgeführt: „The 'Therapeutic Spa Landscape' – a green or woodland environment used regularly for exercise as a contribution to the therapy of the cure, and for relaxation and enjoyment. Extensive networks of paths might be linked to particular medical conditions. Golf, tennis and horseracing were also provided.“ Daraus lässt sich schwerlich ein Veränderungsverbot für die Felsenbrücke und auch schwerlich eine Bestandsgarantie für unveränderte Wanderwege ableiten. Gesperrt wird lediglich die kurze Strecke vor und nach der Felsenbrücke. Schließlich ist zu prüfen, inwiefern der Zugang zum Felskopf der Badener Wand als Aussichtspunkt geschützt ist. Hier ist zu berücksichtigen, dass der Zugang über die Felsenbrücke schon bisher zeitlich beschränkt war. Daher kann die nun geltende Sperrung als weitergehende Beschränkung als vergleichsweise geringe Einschränkung eingestuft werden, zumal dem Kurgast weitere Aussichtspunkte mit schönen Ausblicken verbleiben.

Beim ganzjährigen Betretungsverbot des Felsens „Badener Wand“ einschließlich des Felskopfes und der darunter befindlichen Blockschutthalde bis zum Blockschutthaldenweg handelt es sich auch um das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Erreichung dieses Ziels.

Das Mittel ist geeignet, da durch das Betretungsverbot das Ziel gefördert wird, Störungen für die Wanderfalken beim Brüten, Aufzucht der Jungen, Bettelflugphase, in den Balzphasen und bei der Nahrungssuche auf ein möglichstes Mindestmaß zu reduzieren und dadurch störungsbedingte Brutabbrüche zu verhindern.

Das ganzjährige, in der Fläche auf die gesamte „Badener Wand“ und die darunter befindliche Blockschutthalde bis zum Blockschutthaldenweg ausgedehnte Betretungsverbot ist auch erforderlich, da es in der Vergangenheit wiederholt zu Brutabbrüchen gekommen ist und sich eine nur brutzeitliche und räumlich kleinflächigere Sperrung, bei der die Klettereinrichtung nach wie vor potentieller Nutzung zugänglich ist, nicht als geeignet dazu erwiesen hat, Störungen und in deren Folge Brutabbrüche effektiv zu verhindern. Nur eine Regelung, die die „Badener Wand“ ganzjährig als Vorrangfläche für den Wanderfalkenschutz einstuft, ermöglicht es, die gesamte Kletterinfrastruktur im Fels zu entfernen, den Bereich der „Badener Wand“ auf diese Weise dauerhaft zu beruhigen und Zufallsstörungen der Wanderfalken, die als

wahrscheinliche Ursache für die Brutabbrüche der vergangenen Jahre anzusehen sind, auf ein möglichstes und erträgliches Mindestmaß zu reduzieren. Zwar ist die Störanfälligkeit der Wanderfalken während der Nestgründung bis zur frühen Bebrütungsphase höher und sinkt danach, jedoch ist sie ganzjährig vorhanden und darüber hinaus von der Persönlichkeit der Individuen abhängig, sodass auch Störungen außerhalb der sensibelsten Phasen zur allgemeinen Schwächung des Revierpaars führen und sich indirekt auf den Bruterfolg auswirken können. Mit dem ganzjährigen Betretungsverbot wird sowohl in der sensibelsten Phase der Jungenaufzucht ein besserer Schutz erreicht, als auch zu anderen Zeiten, in denen der Wanderfalke sein Revier ebenfalls nutzt, namentlich im Sommer, wenn die Jungvögel bereits fliegen können und noch im Bereich des Brutplatzes verweilen, zur Zeit der Herbstbalz und während der schon im Januar beginnenden Frühjahrsbalz.

Die bloß temporäre Verschraubung der unteren Kletterhaken an der Kletterwand und temporäre Absperrung der Wege und Kletterrouten im Zeitraum vom 01.01. bis 31.07. mit flexiblem, an den Brutverlauf angepasstem Ende der Schutzzeit würde zwar ein milderer Mittel darstellen, ist aber zur Zielerreichung nicht gleich geeignet, da es trotz Verbotsvorgaben dennoch ohne größeren Aufwand möglich bliebe, den Bereich mit verschraubten Kletterhaken zu überwinden und die Wand dann unter Nutzung der übrigen unverschraubten Kletterhaken zu besteigen. Die Verschraubungen sind mit Werkzeug leicht zu öffnen. Die Folge wären einzelne Kletterereignisse mit einem Störpotential, das – wie die Erfahrung in der Vergangenheit zeigt – ausreichend wäre, zu Brutabbrüchen zu führen. Die Anreizwirkung zur verbotswidrigen Besteigung der Wand dürfte auf ein Minimum reduziert sein, wenn keine Klettereinrichtungen mehr in der Wand vorhanden sind. Damit können Zufallsstörungen größtmöglich verhindert und das Risiko von dadurch verursachten Brutabbrüchen auf ein mögliches Mindestmaß gesenkt werden. Die Erfahrung an anderen Standorten zeigt, dass eine effektive Beruhigung als Ausgangsvoraussetzung für einen besseren Bruterfolg erst mit Entfernung der Klettereinrichtung erwartet werden darf. Damit kommt dem Entfernen der Kletterinfrastruktur ein entscheidender Faktor für die Beruhigung des Felsens zu. Ließe man hingegen das Klettern weiterhin im Zeitraum vom 01.08. bis 31.12. für fünf Monate zu, müssten die Kletterhaken in der Wand verbleiben, da eine jährliche Neuankunft der Haken gegenüber einem Belassen sowohl kostenintensiver wäre als auch ein höheres Störpotential für den Wanderfalken aufweisen würde. Beim Belassen der Kletterhaken in der Wand bliebe jedoch der Anreiz bestehen, die Wand trotz des geltenden Betretungsverbots zum Klettern zu nutzen, mit einem damit einhergehenden wesentlich höheren Risiko von einzelnen Zufallsstörungen, die geeignet sind, zu Brutabbrüchen zu führen.

Auch die ehrenamtliche Beteiligung an Kontrolle und Information der Kletterinnen und Kletterer durch die lokalen Klettervereine stellt kein gleich geeignetes Mittel zur Zielerreichung dar, weil die Information über bestehende Regelungen und die Ansprache von Personen am Fels einerseits schon in der Vergangenheit stattgefunden hat und es in dieser Zeit dennoch zu Störungen und in deren Folge zu Brutabbrüchen gekommen ist. Darüber hinaus kann durch ehrenamtliche Helfer andererseits keine Vollzeitüberwachung geleistet werden. Kontrolleure und Kontrolleurinnen können auch erst eingreifen, wenn es bereits zu einer Störung kommt.

Ebenfalls nicht gleich geeignet zur Zielerreichung ist der – derzeit aufgrund fehlender Zuweisung von Rangerstellen nur hypothetisch denkbare – Einsatz von Rangern zur Information von Besucherinnen und Besuchern und Kontrolle der Einhaltung der geltenden Regelungen, da auch dadurch nicht die für den Wanderfalkenschutz notwendige

vollumfängliche Kontrolle gewährleistet werden könnte. Auch wenn durch den Einsatz von hauptamtlichen Kräften eine bessere Besucherinformation, Besucherlenkung und Kontrolle insgesamt erwartet werden dürfte, so würde sich dadurch zwar eine häufige, wenn auch nicht durchgehende Präsenz an der Badener Wand realisieren lassen.

Die räumliche Erstreckung des Betretungsverbots auf die Blockschutthalde ist erforderlich, da die Blockschutthalde im Anflugbereich zum Horst und innerhalb der Fluchtdistanz des Wanderfalken von 200 m liegt, sich also innerhalb der Entfernung befindet, die, sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Vogelindividuum zur Flucht veranlasst. Die Störungen in der Blockschutthalde haben eine vergleichbare Wirkung wie das Beklettern der „Badener Wand“ oder das Betreten der Felsköpfe und können daher ebenfalls zu Brutabbrüchen führen.

In gleicher Weise gilt dies für den Felskopf und die Felsenbrücke, die nur wenige Meter oberhalb des Horstes und somit ebenfalls innerhalb der Fluchtdistanz von 200 m für den Wanderfalken liegen. Auch hier zeigte sich in der Vergangenheit, dass die baulichen Absperrungen überstiegen oder die verriegelte Tür ausgehebelt oder sogar zerstört wurde. Erst die Entfernung der Felsenbrücke in Kombination mit dem Betretungsverbot für den Felskopf ermöglicht es, den Bereich des Felskopfes weitestgehend von einem Begehen freizuhalten und die dadurch entstehenden Störungen für die Wanderfalken größtmöglich zu verhindern.

Das Betretungsverbot ist zudem angemessen, da die damit einhergehenden Nachteile für die betroffenen Sport- und Freizeitnutzerinnen und -nutzer nicht außer Verhältnis zum bezweckten Schutz des Wanderfalken stehen. Bereits bisher gilt ein weitgehendes Betretungsverbot aufgrund der Bannwaldverordnung außerhalb der markierten Wanderwege. Und durch die bisherige Allgemeinverfügung sind während der Brutzeit der Wanderfalken einzelne Fußwege, die Felsenbrücke und ein Teil der Kletterrouten an der Badener Wand gesperrt. Auch wenn das Betretungsverbot sich nun zusätzlich auf den gesamten Felsen „Badener Wand“ erstreckt, ist räumlich nach wie vor nur ein kleiner Teilbereich der Felsgruppe Battertfelsen betroffen. Von den insgesamt 20 Felsen mit Höhen von 15-60 m steht zukünftig lediglich einer nicht mehr für Kletterinnen und Kletterer sowie Wanderinnen und Wanderer zur Verfügung. Zwar ist die „Badener Wand“ mit einer Höhe von 55 m einer der höchsten Felsen der Felsgruppe Battertfelsen und weist mehr Routen zur Übung von alpinem Klettern auf als andere Felsen, gleichwohl verbleibt bei deren Wegfall an den restlichen 19, nicht vom Betretungsverbot betroffenen Felsen eine ausreichende Anzahl an Routen, um alpines Klettern zu üben. Auch die Schwierigkeitsgrade der „Badener Wand“ (bis Grad 9) können an den übrigen Felsen der Battertgruppe geklettert werden, an dem Fels „Predigtstuhl“ wird sogar der Schwierigkeitsgrad 10 erreicht (vgl. Angaben der Internetseite [felsinfo.alpenverein.de](http://felsinfo.alpenverein.de), abgerufen am 28.11.2022). Zudem kann die Übergabe von Seilen in Mehrseilrouten nicht ausschließlich an der „Badener Wand“, sondern zukünftig weiterhin auf kürzeren Strecken an anderen Felsen geübt werden. Die bisherige und künftige Nutzung der Battertfelsen zum Klettern in einem zum Schutz der Felsen mit ihren Habitaten ausgewiesenen Naturschutzgebiet ist bereits eine besondere Privilegierung und Anerkennung dieses Natursports. Darüber hinaus steht der gesamte Bannwald „Battert“ und auch das Naturschutzgebiet „unter Beachtung des Wegegebots dem Naturgenuss und der Erholung“ offen. Der Wegfall des Aussichtspunkts von der Felsenbrücke im Bereich des Felskopfes führt nicht zu einem vollständigen Verlust der Aussicht über Baden-Baden, das Schloss Hohenbaden und die Rheinebene, da mehrere vergleichbare

Aussichtspunkte, insbesondere die Ritterplatte und bei der Bergwachthütte, weiterhin genutzt werden können und eigens bei der Besucherlenkung berücksichtigt werden. Da mit dem Wanderfalkenschutzkonzept auch Störungen durch andere Akteure wie z.B. Gleitschirmflieger minimiert werden sollen, sind die Maßnahmen gegenüber Kletterern und Wanderern auch insoweit angemessen.

Die **Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziff. 2 der Allgemeinverfügung** beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hiernach kann die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet werden, wenn ein besonderes öffentliches oder privates Interesse an ihrer umgehenden Beachtung besteht, welches schwerer wiegt als das Interesse der Adressatinnen und Adressaten, vor Beachtung der Verfügung zunächst den Ausgang eines Rechtsbehelfsverfahrens abzuwarten (sog. Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs). Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO ist in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen. Vorliegend besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, den Brutplatz an der „Badener Wand“ zur Abwendung von Gefahren für den Brut- und Fortpflanzungserfolg des Wanderfalken bereits mit Wirkung für die nächste Brutperiode zu schützen, sodass das ganzjährige Betretungsverbot sofort zu beachten ist. Aufgrund der Tatsache, dass es in den vergangenen Jahren trotz verschiedener Bemühungen nicht gelungen ist, den Bruterfolg der Wanderfalken am Battertfelsen zu verbessern und der daraus resultierenden Annahme, dass derzeitige Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, um den Brutplatz zu erhalten, kann es nicht hingenommen werden, zunächst den Ausgang eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Allgemeinverfügung abzuwarten, da bereits bei einem Zuwarten während eines mehrere Monate dauernden Widerspruchsverfahrens eine erhebliche Gefahr bestünde, den Brutplatz am Felsen „Badener Wand“ zu verlieren und den Wanderfalken zu vergrämen. Das in der Allgemeinverfügung vorgesehene ganzjährige Betretungsverbot zum Schutz des Brutplatzes liefe ins Leere, wenn es erst nach einem unter Umständen monate- oder sogar jahrelangen Rechtsbehelfsverfahren beachtet werden müsste, da sich der zu schützende Zustand in dieser Zeit, das zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, mit großer Wahrscheinlichkeit verschlimmern wird. Demgegenüber ist es den von der Verfügung betroffenen Kletterinnen und Kletterern und sonstigen Sport- und Freizeitnutzerinnen und -nutzern ohne gravierende Einschränkungen zuzumuten, das ganzjährige Betretungsverbot sofort zu beachten und eine rechtliche Prüfung nachträglich vornehmen zu lassen. Der Verzicht auf das Betreten während der Dauer eines Rechtsbehelfsverfahrens führt nicht zu einer unzumutbaren Belastung, da von den anderen Felsen im Umfeld der „Badener Wand“ nach wie vor 19 der insgesamt 20 Felsen mit rund 90 % der bislang insgesamt bestehenden Kletterrouten der Sport- und Freizeitnutzung zur Verfügung stehen. Zudem bestehen an den übrigen 19 Felsen auch Routen vergleichbaren Schwierigkeitsgrades wie an der „Badener Wand“. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung zum Schutz des Wanderfalken überwiegt daher das Aussetzungsinteresse.

## **Hinweise**

### 1. Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG handelt, wer entgegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein wild lebendes Tier erheblich stört. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### 2. Die Allgemeinverfügung samt Karten kann kostenlos für jedermann

- während der Sprechzeit bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz, Briegelackerstraße 8, 76532 Baden-Baden

sowie

- auf der Homepage der Stadt Baden-Baden unter [www.baden-baden.de](http://www.baden-baden.de) eingesehen werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

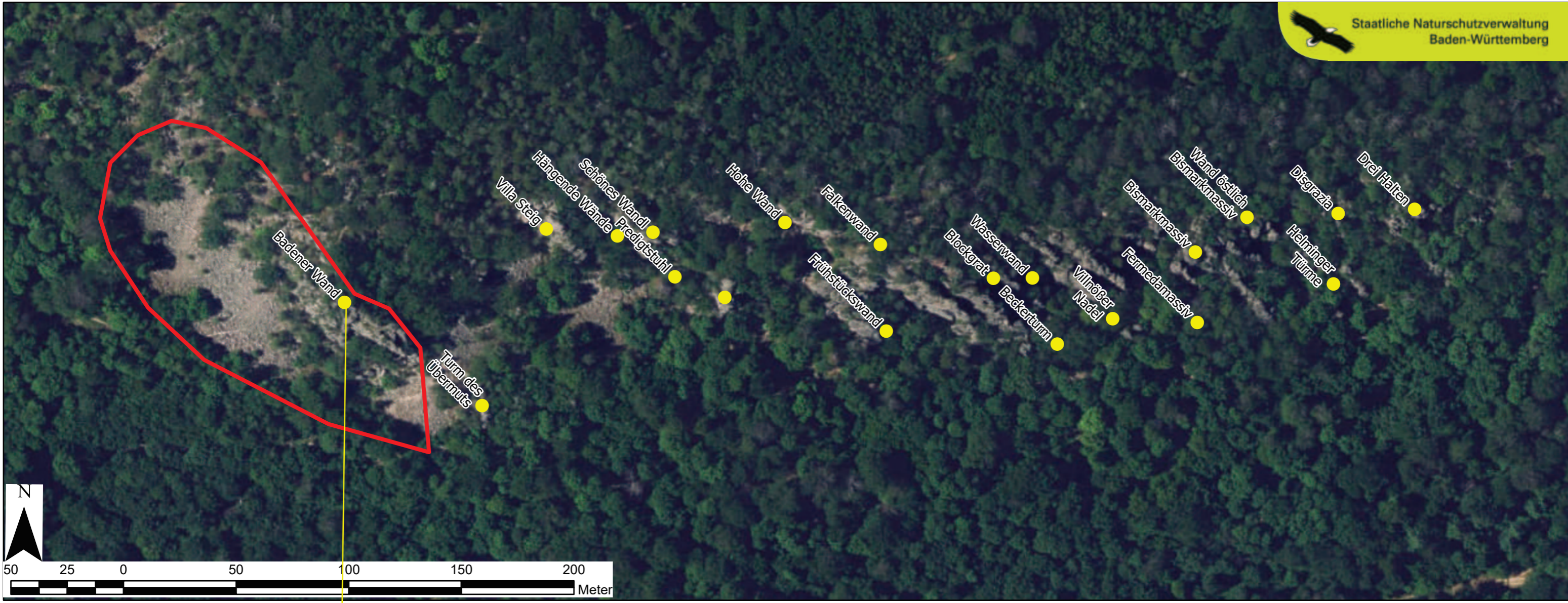
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Baden-Baden oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingelegt werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Baden-Baden, den 12.12.2022  
Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz  
Untere Naturschutzbehörde

Gez. Rudolf-Karl Teichmann





- Felsen
- ▭ Gesperrter Bereich Badener Wand



Regierungspräsidium  
Karlsruhe

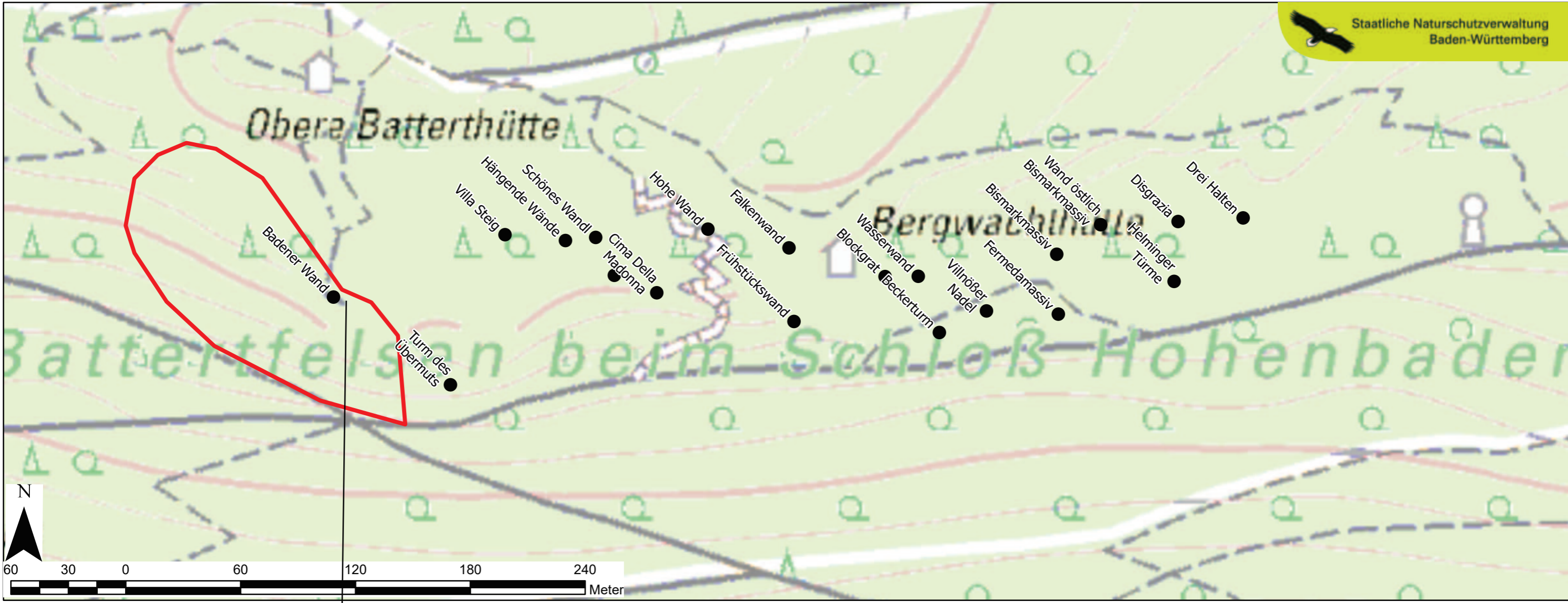
Drohnenaufnahme unten: Jonas Heck

- Räumliches Informations- und  
Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,  
[www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19





 Gesperrter Bereich Badener Wand



- Felsen
- ▭ Gesperrter Bereich Badener Wand



Regierungspräsidium  
Karlsruhe

Drohnenaufnahme unten: Jonas Heck

- Räumliches Informations- und  
Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,  
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

